

**7. Gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung in
Ehesachen auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens?**

EheG. § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 2. Verordnung zur Durchführung und
Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) § 17.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1943 i. S. G. (M.) w. St. (Wefl.).
IV 23/43.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die Ehe der Parteien wurde auf die Klage der Frau wegen
Verschuldens des Mannes geschieden, zugleich aber das Begehren

des Mannes auf Scheidung wegen Verschuldens der Frau mit der Begründung abgewiesen, daß die Frau sich keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe und die Ehe auch damals schon weitgehend zerrüttet gewesen sei. Der Mann beantragte mit seiner Wiederaufnahmeklage, dieses rechtskräftige Scheidungsurteil zu beseitigen und die Ehe aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden; denn die Frau habe, wie auch das Gericht als erwiesen angenommen hat, nachträglich ein Kind geboren, daher mangels eines Geschlechtsverkehrs mit dem Ehemann in der noch vor der Scheidung liegenden Empfängniszeit die Ehe mit ihrem späteren zweiten Ehemann gebrochen. Das erste Gericht hat das Begehren auf Wiederaufnahme und Änderung des Scheidungsurteils mit Urteil abgewiesen; schon aus dem Scheidungsstreit ergebe sich, daß der Mann den Ehebruch nicht als eheshörend empfinden können. Infolge Berufung des Mannes hat das Berufungsgericht die Wiederaufnahme lediglich im Rahmen des Schuldausspruchs bewilligt, wegen des Begehrens auf Fällung eines abändernden Scheidungsurteils aber das Urteil aufgehoben und die Rechtsache an das erste Gericht zurückverwiesen. Revision und Rekurs beider Parteien blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist das Urteil des ersten Rechtsganges nur hinsichtlich des Ausspruchs über die Schuld, nicht auch über die Scheidung aufzuheben; denn die Wiederaufnahmeklage strebe eine Abänderung auch nur hinsichtlich der Schuld an. Eine weitere Aufhebung sei auch denkgesetzlich gar nicht möglich und die Aufhebung des Schuldausspruchs allein begegne auch keinem Hindernis. Darin ist aber dem Berufungsgericht nicht vorbehaltlos beizupflichten.

a) Gegen die Beseitigung eines rechtskräftig gewordenen rechtsgestaltenden Scheidungserkenntnisses spricht keine positive Norm und keine rein gedankenmäßige Überlegung. (Wird näher ausgeführt.)

b) Für die Streitigkeiten wegen Scheidung, Aufhebung und Nichtigterklärung einer Ehe hat die Rechtspredung des Altreichs den Grundsatz der sogenannten Einheitlichkeit der Entscheidung entwickelt. Beim Zusammentreffen von Klage und Widerklage sowie bei Klage und Mitschuldantrag darf nur einheitlich in einer Entscheidung entschieden werden. Ein nur über eines der mehreren Begehren erkennendes

Teilurteil ist unzulässig, namentlich auch hinsichtlich der Schuldfrage, die einen wesentlichen Bestandteil des Scheidungs- oder Eheaufhebungsurteils bildet (§ 60 Abs. 1 EheG., § 17 DurchfW. z. EheG.). Aus dem genannten Grundsatz wird weiter gefolgert: Jedes Rechtsmittel in diesen Ehestreitigkeiten ergreift die Entscheidung als Ganzes und hemmt die Rechtskraft im ganzen, selbst dann, wenn sich das Rechtsmittel ausdrücklich nur gegen den Ausspruch über die Klage oder die Widerklage allein oder nur gegen den Schuldausspruch richtet. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht hat sich allerdings auf den Rahmen der gestellten Rechtsmittelanträge zu beschränken; im übrigen hat es sachlich bei der Entscheidung des unteren Gerichts zu verbleiben. Der Ausspruch des Rechtsmittelgerichts ergeht aber als ein den gesamten Ehestreit umfassender einheitlicher Akt. Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht nach Inkrafttreten des Großdeutschen Eherechts — teilweise entgegen der abweichenden früheren Rechtsprechung der österreichischen Gerichte — auch auf den Rechtskreis der österreichischen Prozeßgesetze ausgedehnt (RGZ. Bd. 161 S. 222, Bd. 163 S. 335, Bd. 165 S. 62; WarnRsp. 1941 Nr. 19).

Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung beruht aber — wie sich schon aus der früher abweichenden Auffassung der österreichischen Rechtsprechung ergibt — nicht auf denkgesetzlicher Notwendigkeit, sondern letzten Endes auf Zweckmäßigkeitsermägungen. Der Streit wegen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe zielt auf einen in die Lebensverhältnisse der Ehegatten tief einschneidenden rechtsgestaltenden Akt. Dieser Gestaltungsakt, in welchem Klage und Widerklage wie auch Scheidung und Schuld innerlich eng zusammenhängen, soll nicht in mehrere Teile zerrissen werden. Denn das könnte die mißliche Folge haben, daß sich mit dem Inkrafttreten eines Teilanspruchs vorläufig andere Wirkungen an ihn knüpfen würden als hernach an den Gesamtausspruch. So könnten sich besondere Unzuträglichkeiten ergeben, wenn im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits ein Ehegatte stirbt, so daß infolge Erlebigung der Rechtsfache die noch ausstehende Schlußentscheidung überhaupt nicht ergehen könnte. Derartigen Mißlichkeiten begegnet der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung.

Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens liegen aber die Verhältnisse wesentlich anders als bei den gesetzlichen Rechtsmitteln. Bei

ihr scheidet der Gesichtspunkt der Festlegung der Rechtsgestaltungswirkung auf einen einheitlichen Zeitpunkt von vornherein aus, da der rechtsgestaltende Akt bereits mit der Rechtskraft des angefochtenen Urteils wirksam geworden war. Daher tritt hier das Bedürfnis, das zum Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung geführt hat, gar nicht auf. Da es sich — wie schon betont — lediglich um einen Zweckmäßigkeitsgrundsatz handelt, besteht auch kein Anlaß, ihn nur unter dem Gesichtspunkt einer denkgesetzlichen Folgerichtigkeit auf das Gebiet der Wiederaufnahme des Verfahrens auszudehnen, auf dem ihm keine unmittelbare Bedeutung zukommt, ja auf dem er sich geradezu als unzulässig erweisen würde. Die für die Parteien ohnehin mit sehr erheblichen Folgen verbundene nachträgliche Abänderung des rechtsgestaltenden Aktes der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigterklärung ihrer Ehe auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken, entspricht dem Gebot einer vernünftigen Prozeßgestaltung. Ist die Lösung der Ehe auf Grund der Klage — wie im vorliegenden Fall — nicht angegriffen und wird mit der Wiederaufnahmeklage nur das Ziel erstrebt, daß die Ehe nun auch auf Grund der Widerklage geschieden werde, so wäre es sachlich nicht nur durch nichts veranlaßt, sondern sogar in hohem Maße mißlich, wenn die die Wiederaufnahme bewilligende — also die das angefochtene Urteil beseitigende — Entscheidung sich auf die Auflösung der Ehe miterstrecken müßte, was die Folge hätte, daß die Ehegatten nun für die Dauer des wiederaufgenommenen Verfahrens zunächst wieder als Ehegatten anzusehen wären. Dabei müßte es sogar endgültig verbleiben, wenn einer der Ehegatten vor dem rechtskräftigen Abschluß des wiederaufgenommenen Verfahrens versterben würde. Daraus ergibt sich, daß eine Wiederaufnahme des Rechtsstreits mit dem beschränkten Ziele, die Ehe der Parteien auch auf die Widerklage zu scheiden, als zulässig anzusehen ist. Was aber für den Fall der Widerklage gilt, muß selbstverständlich auch gelten, wenn die Wiederaufnahme mit dem minder weitgehenden Ziele des Schuld- oder Mitschuldausspruchs nach §§ 60, 61 EheG. betrieben wird.

Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel, auch den Scheidungsauspruch zu beseitigen, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die Mißlichkeiten, die sich — bei dem Verfahren der österreichischen Prozeßgesetze, das die Nichtvereinigung des Wiederaufnahmeverfahrens und des wiederaufgenommenen Verfahrens

nach § 541 ÖstZPO. als die Regel hinstellt, wenn es auch nach § 542 die Fortsetzung nicht von der Rechtskraft des Wiederaufnahmeerkenntnisses abhängig macht, — daraus ergeben, daß mit der Aufhebung des Scheidungsurteils die Ehe der Parteien zunächst als weiter fortbestehend angesehen werden müßte, liegen auf der Hand. Ob in derartigen Fällen ein Ausweg etwa in der Weise zu suchen wäre, daß die rechtsgestaltende Wirkung der Aufhebung des alten Urteils auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Schlußentscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit zurückgestellt wird, kann offen bleiben. Immerhin mag diese Möglichkeit als erwägenswert angedeutet werden.

Aus diesen Erwägungen erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkt im Ergebnis als zutreffend. Zu beachten ist dabei allerdings, daß die Beschränkung des Aufhebungserkenntnisses strenggenommen nicht auf den Schuldausspruch, sondern auf die Widerklage abzustellen gewesen wäre. Dem Wiederaufnahmekläger wird nicht nur für einen veränderten Schuldausspruch, sondern für einen Ausspruch dahin, daß auch auf die Widerklage geschieden wird, der Weg freigemacht. Im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs ist dies wegen § 9 EheG. in Verbindung mit § 624 RZPO. oder § 80 DurchfZPO. z. EheG. von besonderer Bedeutung. Vorliegend ist indessen die Beschränkung der Wiederaufnahme auf den Mitschuldausspruch bedenkenfrei, da der Antrag der Wiederaufnahmeklage von vornherein in dieser Weise beschränkt war, eine Scheidung auf Grund der Widerklage also gar nicht angestrebt wird.